

Inhalt: Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

./.

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Hauptsatzung 1090

Satzung über die Erhebung einer Gebühr für den 1094
Besuch von Kindertagsstätten in der Stadt Bad
Lauterberg im Harz

Gemeinde Ebergötzen

Hauptsatzung der Gemeinde Ebergötzen 1103

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschä- 1107
digungen, Sitzungsgeldern, Verdienstausfallentschädigungen
und Auslagenersatz an Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und
ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Ebergötzen

Samtgemeinde Gieboldehausen

Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 1111

Stadt Osterode am Harz

B-Plan Nr. 56, „Siebenbürgenweg, 4. Änderung 1113

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden

Friedhofsordnung für den Friedhof der ev.-luth. Kirchen- 1115
gemeinde Reiffenhausen in Reiffenhausen

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der ev.-luth. 1127
Kirchengemeinde Reiffenhausen in Reiffenhausen

Wasserverband Leine-Süd

Preisblatt ab 01.01.2017 1131

Hauptsatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§1 Bezeichnung, Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Stadt Bad Lauterberg im Harz"

§2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Bad Lauterberg im Harz führt ein durch Zinnenschnitt von Rot und Gold geteiltes Wappen, dem die in der nachstehenden Beschreibung dargelegte historische Bedeutung zukommt:

"Die vier Orte Lauterberg, Barbis, Bartolfelde und Osterhagen befanden sich im früheren Territorium der Grafen von Lutterberg, die an der Gründung der Siedlungen wesentlich beteiligt waren. Das Wappen stellt einen schreitenden, herschauenden blau gezungten und blau bewehrten goldenen Löwen über einer mehrfachen Balkenteilung dar (früheres Grafensiegel). Der Zinnenschnitt symbolisiert die beiden Burgstätten Scharzfels und Lutterberg, die heute im Stadtgebiet liegen. Die vier roten Balken stehen für die vier in der Einheitsgemeinde Bad Lauterberg im Harz zusammengeschlossenen Orte."

- (2) Die Farben der Flagge sind Gold-Rot.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Stadtwappen im Mittelfeld und die Umschrift "Stadt Bad Lauterberg im Harz".
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

§3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i. S. des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 30.000,00 € übersteigt.
- b) Rechtsgeschäfte i.S. des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 15.000,00 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, beschließt der Verwaltungsausschuss.

- c) Über Verträge der Stadt § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 10.000,00 € nicht übersteigt.
- d) Für die Vergabe von Aufträgen auf Grund einer förmlichen Ausschreibung ist der Bürgermeister ohne nochmalige Beschlussfassung in den Ratsgremien in unbegrenzter Höhe zuständig, wenn die Maßnahme vom Grundsatz in den zuständigen Ratsgremien beschlossen wurde und der Rahmen des Haushaltsplanes nicht überschritten wird.
- e) Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen bis zur Höhe von 15.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

§ 4

Verwaltungsausschuss

Die Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses ergeben sich aus § 76 NKomVG. Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen.

§ 5

Ehrenamtliche Vertretung des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung gemäß § 81 Abs. 2 NKomVG aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Stellvertreterinnen/Stellvertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratherrn und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6

Allgemeine Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Der Rat beauftragt gemäß § 81 Abs. 3 NKomVG eine(n) leitende(n) Beamtin(en) mit der allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters. Bei deren/dessen Verhinderung wird die Vertretung durch den Bürgermeister geregelt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderliche Anzahl vorzulegen.

- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen wird.
- (3) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheit der Stadt Bad Lauterberg im Harz zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss vom Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch bei Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs.1 NKomVG ausschließlich zuständig ist.

Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Bad Lauterberg im Harz werden im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen veröffentlicht, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
Auf die Veröffentlichung wird die Öffentlichkeit durch Hinweis in der örtlichen Presse (Hinweisbekanntmachung) hingewiesen.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Rechtsvorschriften, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen hingewiesen (Ersatzbekanntmachung). Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Rathaus veröffentlicht.

§ 9 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 19.09.2007 außer Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, den 13. Dezember 2016

Dr. Gans
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung einer Gebühr für den Besuch von Kindertagesstätten in der Stadt Bad Lauterberg im Harz

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds.GVBl. Nr. 3/2007 S. 41) in der z.Z. geltenden Fassung sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds.GVBl. S. 57) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Stadt Bad Lauterberg im Harz ist Trägerin von zur Zeit einer Kindertagesstätte, der Kindertagesstätte „Aue“ in Bad Lauterberg im Harz. Es handelt sich um eine Kindertagesstätte im Sinne des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).
2. Zur teilweisen Deckung der entstehenden Kosten erhebt die Stadt Bad Lauterberg im Harz im Rahmen des § 20 KiTaG Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Von der Erhebung einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse ausdrücklich abgesehen.

§ 2

Gebühren

1. Für die Benutzung der Kindertagesstätte werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben. Die Gebührenstufen sind einkommensabhängig festgelegt und entsprechen den Vorgaben des KiTaG. Der Satzung ist eine Zusammenstellung der Einkommensgrenzen nach § 20 Nds. KiTaG als Anlage und Bestandteil beigefügt. Die Gebührentarife I und II sind ebenfalls Bestandteile dieser Satzung. Gebührenschuldner sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten der aufgenommenen Kinder. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

Für Kinder, die im letzten Jahr vor der Einschulung eine Kindertagesstätte besuchen, werden gemäß § 21 KiTaG keine Gebühren erhoben. Für Kinder, die gemäß § 64 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Nds. Schulgesetzes (NSchG) vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137) in der zur Zeit geltenden Fassung, auf Antrag in die Schule aufgenommen werden, wird nachträglich eine Erstattung gewährt (sog. Kann-Kinder).

2. Für die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen in den Krippen- und Kindergarten-
gruppen wird ein Essensgeld in Höhe der vom Catering-Service in Rechnung gestell-
ten Kosten von der Einrichtung erhoben. Die Abrechnung erfolgt monatlich.
3. Die Kindertagesstätte kann auch vereinbaren, dass der Essensbezug und die Ab-
rechnung unmittelbar zwischen dem Catering-Service und den Eltern bzw. Sorgebe-
rechtigten erfolgt.
4. Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung wird eine zusätzliche Gebühr nach
dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
5. Für die Nutzung von Betreuungszeiten, die über die Kernbetreuung von 8.00 – 12.30
Uhr hinausgehen, wird auch von Eltern bzw. Sorgeberechtigten, deren Kinder der
Gebührenstufe 1 zugeordnet sind, eine Gebühr erhoben. Wenn nachgewiesen wird,
dass die verlängerte Betreuung aufgrund von Berufstätigkeit, Krankheit oder sonsti-
gen wichtigen Gründen benötigt wird, kann auf die Erhebung verzichtet werden.
6. Der Träger der Kindertagesstätte kann zusätzliche Angebote schaffen, für die be-
sondere Umlagen im Rahmen dieser Satzung erhoben werden können.
7. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte.
Sie endet mit Ablauf der Abmeldefrist nach fristgerechter Abmeldung.
8. Die festgesetzten Gebühren werden für die Dauer des Kindertagesstättenjahres mo-
natlich erhoben und sind für den jeweils laufenden Monat im Voraus an den jeweili-
gen Träger der Kindertagesstätte zu entrichten. Das Kindertagesstättenjahr beginnt
am 01.08. und endet am 31.07. des folgenden Jahres. Aufgrund der Jahreskalkulati-
on wird die Gebührenpflicht durch Betriebsschließungen bis zur Dauer eines Monats,
durch Krankheit oder durch sonstige Abwesenheit nicht unterbrochen.
9. Für Kinder, die vor dem 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle Be-
treuungsgebühr, für Kinder, die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden,
ist die Hälfte der Betreuungsgebühr für den betreffenden Monat zu entrichten.
10. Für Kinder, die nur eine kurze, unter einem Monat liegende Dauer betreut werden
(sog. Gastkinder) ist für jeden Betreuungstag der 20. Teil der maßgeblichen Gebühr
der Stufe 6 zu entrichten.
11. Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertagesstätte, so ermä-
ßigt sich die Benutzungsgebühr für das 2. Kind um 25 % sowie für das 3. und jedes
weitere Kind um 50 %.
12. Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben wer-
den.

§ 3

Gebührenermittlung

1. Die Ermittlung der Benutzungsgebühr erfolgt durch Selbsteinstufung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten zu Beginn des jeweiligen Kindertagesstättenjahres. Sie ist bis zum 31.08. des Jahres vorzunehmen. Die Festsetzung der Benutzungsgebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Bei Kindern, die im Laufe des Kindertagesstättenjahres in die Kindertagesstätte aufgenommen werden, erfolgt die Selbsteinstufung im Monat der Aufnahme. Führen die Eltern bzw. Sorgeberechtigten keine Selbsteinstufung durch, so wird automatisch die Benutzungsgebühr der Stufe 6 festgesetzt.
2. Für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nicht im Gebiet der Stadt Bad Lauterberg im Harz haben, ist mindestens die Benutzungsgebühr der Stufe 2 zu entrichten. Nach einem Wegzug aus dem Gebiet der Stadt Bad Lauterberg im Harz gilt diese Regelung ab dem Beginn des auf den Wegzug folgenden Monats.
3. Ändert sich das Haushaltseinkommen oder die zu berücksichtigende Zahl der im Haushalt lebenden Personen, so dass sich eine andere Einstufung ergibt, ist unverzüglich eine erneute Selbsteinstufung vorzunehmen. Eine Herabstufung wird erst ab dem Zeitpunkt der Mitteilung an den Träger der Kindertagesstätte vorgenommen. § 2 Ziffer 10 dieser Satzung gilt entsprechend.
4. Der Träger der Kindertagesstätte ist berechtigt, jederzeit Überprüfungen der Selbsteinstufung durchzuführen. Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten sind verpflichtet, auf Anforderung Einkommensnachweise und sonstige erforderliche Unterlagen vorzulegen. Kommen die Eltern bzw. Sorgeberechtigten einer solchen Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, so werden sie automatisch rückwirkend zum Beginn des Kindertagesstättenjahres der Gebührenstufe 6 zugeordnet.

§ 4

Einkommensbegriff, Einkommensermittlung

1. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist das Einkommen gem. §§ 82 (1) und (2), 83 und 84 SGB XII. Berechnungsgrundlage ist das Einkommen des Kalenderjahres, das der Selbsteinstufung vorangeht. Hat sich das Einkommen im laufenden Kalenderjahr derart verändert, dass sich eine andere Einstufung ergibt, so ist das aktuelle Einkommen, ggf. durch Hochrechnung, zugrunde zu legen.

Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit wird eine Werbungskostenpauschale in Höhe von 100,00 € je Arbeitnehmer zugrunde gelegt.
2. Es wird das durchschnittliche Monatseinkommen zugrunde gelegt, das im Berechnungszeitraum erzielt wird.

§ 5

Einkommensgrenzen

1. Der Einkommensgrenze für die Gebührenstufe 1 des Gebührentarifs liegt die Einkommensgrenze gem. § 85 SGB XII i.V.m. § 20 des Nds. KiTaG zugrunde. Sie setzt sich zusammen aus

- einem Grundbetrag in Höhe von 83 v.H. des Zweifachen der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII
- einem Familienzuschlag für jede weitere im Haushalt lebende Person
- den angemessenen Kosten der Unterkunft.

Die Kosten der Unterkunft werden unter Zugrundelegung der im Leitfaden des Landkreises Göttingen festgesetzten Kosten der Unterkunft ermittelt. Bei diesen Beträgen handelt es sich um Höchstbeträge.

Die sich ergebenden Beträge werden auf volle € aufgerundet.

Änderungen der Einkommensgrenze gemäß § 85 SGB XII i.V.m. § 20 Nds. KiTaG (z.B. Erhöhung des Regelbedarfs, Änderung der Kosten der Unterkunft) werden automatisch berücksichtigt, ohne dass es einer Anpassung dieser Satzung bedarf.

2. Die Einkommensgrenze für die Gebührenstufen 2 – 6 des Gebührentarifs ergeben sich durch Erhöhung der für die Stufe 1 geltenden Beträge um 250 € pro Stufe.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Benutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann der Träger der Kindertagesstätte auf Antrag Stundung, Herabsetzung, Ratenzahlung oder Erlass gewähren.

§ 7

Abmeldung, Änderung der Betreuungszeit

1. Die Abmeldung vom Besuch der Kindertagesstätte kann nur zum Ende eines Monats erfolgen. Sie ist dem Kindertagesstättenträger spätestens einen Monat vor dem gewünschten Änderungstermin schriftlich mitzuteilen.

Unabhängig vom Einschulungstermin erfolgt die Abmeldung jeweils zum 31.07. (Ende Kindertagesstättenjahr). Eine Abmeldung zum 30.04., 31.05. oder 30.06. eines Jahres ist nicht möglich. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Umzug) kann der Träger der Kindertagesstätte von dieser Regelung abweichen

2. Eine Verkürzung der gewählten Betreuungszeit kann ebenfalls nur zum Ende eines Monats erfolgen. Sie ist der Kindertagesstätte spätestens einen Monat vor dem gewünschten Änderungstermin mitzuteilen. Eine Verlängerung der gewählten Betreuungszeit kann in der Regel zum Beginn des jeweils folgenden Monats erfolgen.
3. Zeigt sich, dass ein Kind nicht in der Lage ist, den Alltag in der Kindertagesstätte zu bewältigen oder zeigt es Verhaltensauffälligkeiten, kann das Kind zum 15. oder zum Ende eines Monats aus der Kindertagesstätte abgemeldet werden.

§ 8

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.
2. Die Satzung über die Erhebung einer Gebühr für den Besuch der städt. Kindertagesstätte „Aue“ vom 23.06.2010 in der Fassung des I. Nachtrags vom 01.07.2011 tritt mit Ablauf des 31.12.2016 außer Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, 14.12.2016

Der Bürgermeister

Gez.

(Dr. Gans)

ab 01.01.2017:

Sonderöffnungszeiten (Früh-, Mittags-, Spätdienst) nach Gebührenstufen (altersübergr. Kindergartengruppe, Krippe - Kinder bis 3 Jahre)

Sonderöffnungszeiten	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2	Gebührenstufe 3	Gebührenstufe 4	Gebührenstufe 5	Gebührenstufe 6
Frühdienst (6:00 - 8:00 Uhr) je halbe Stunde	6,00 €	7,00 €	8,00 €	9,00 €	10,00 €	11,00 €
Mittagsdienst (12:00 - 14:30 Uhr) je halbe Stunde	6,00 €	7,00 €	8,00 €	9,00 €	10,00 €	11,00 €
Spätdienst (15:00 - 19:00 Uhr) je halbe Stunde	6,00 €	7,00 €	8,00 €	9,00 €	10,00 €	11,00 €

Betreuung in den Sommerferien (3 Wochen)

Öffnungszeiten	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2	Gebührenstufe 3	Gebührenstufe 4	Gebührenstufe 5	Gebührenstufe 6
8:00 - 14:00 Uhr pro Woche	31,00 €	33,00 €	36,00 €	39,00 €	44,00 €	48,00 €

ab 01.08.2018:

Sonderöffnungszeiten (Früh-, Mittags-, Spätdienst) nach Gebührenstufen (altersübergr. Kindergartengruppe, Krippe - Kinder bis 3 Jahre)

Sonderöffnungszeiten	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2	Gebührenstufe 3	Gebührenstufe 4	Gebührenstufe 5	Gebührenstufe 6
Frühdienst (6:00 - 8:00 Uhr) je halbe Stunde	7,00 €	8,00 €	9,00 €	10,00 €	11,00 €	12,00 €
Mittagsdienst (12:00 - 14:30 Uhr) je halbe Stunde	7,00 €	8,00 €	9,00 €	10,00 €	11,00 €	12,00 €
Spätdienst (15:00 - 19:00 Uhr) je halbe Stunde	7,00 €	8,00 €	9,00 €	10,00 €	11,00 €	12,00 €

Betreuung in den Sommerferien (3 Wochen)

Öffnungszeiten	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2	Gebührenstufe 3	Gebührenstufe 4	Gebührenstufe 5	Gebührenstufe 6
8:00 - 14:00 Uhr pro Woche	31,00 €	34,00 €	38,00 €	41,00 €	46,00 €	50,00 €

ab 01.08.2019:

Sonderöffnungszeiten (Früh-, Mittags-, Spätdienst) nach Gebührenstufen (altersübergr. Kindergartengruppe, Krippe - Kinder bis 3 Jahre)

Sonderöffnungszeiten	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2	Gebührenstufe 3	Gebührenstufe 4	Gebührenstufe 5	Gebührenstufe 6
Frühdienst (6:00 - 8:00 Uhr) je halbe Stunde	8,00 €	9,00 €	10,00 €	11,00 €	12,00 €	13,00 €
Mittagsdienst (12:00 - 14:30 Uhr) je halbe Stunde	8,00 €	9,00 €	10,00 €	11,00 €	12,00 €	13,00 €
Spätdienst (15:00 - 19:00 Uhr) je halbe Stunde	8,00 €	9,00 €	10,00 €	11,00 €	12,00 €	13,00 €

Betreuung in den Sommerferien (3 Wochen)

Öffnungszeiten	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2	Gebührenstufe 3	Gebührenstufe 4	Gebührenstufe 5	Gebührenstufe 6
8:00 - 14:00 Uhr pro Woche	31,00 €	36,00 €	40,00 €	43,00 €	48,00 €	53,00 €

Einkommengrenzen nach Haushaltsgrößen

Gültig ab: 01.01.2017

Stufe	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	7 Personen	Erläuterung
1	0 – 1.382 €	0 – 1.748 €	0 – 2.118 €	0 – 2.487 €	0 – 2.853 €	0 – 3.218 €	Einkommengrenze nach § 20 Nds. KiTaG
2	1.383 – 1.632 €	1.749 – 1.998 €	2.119 – 2.368 €	2.488 – 2.737 €	2.854 – 3.103 €	3.219 – 3.468 €	Überschreitung der Einkommengrenze der Stufe 1 um bis zu 250 €
3	1.633 – 1.882 €	1.999 – 2.248 €	2.369 – 2.618 €	2.738 – 2.987 €	3.104 – 3.353 €	3.469 – 3.718 €	Überschreitung um 251 – 500 €
4	1.883 – 2.132 €	2.249 – 2.498 €	2.619 – 2.868 €	2.988 – 3.237 €	3.354 – 3.603 €	3.719 – 3.968 €	Überschreitung um 501 – 750 €
5	2.133 – 2.382 €	2.499 – 2.748 €	2.869 – 3.118 €	3.238 – 3.487 €	3.604 – 3.853 €	3.969 – 4.218 €	Überschreitung um 751 – 1.000 €
6	ab 2.283 €	ab 2.749 €	ab 3.119 €	ab 3.488 €	ab 3.854 €	ab 4.219 €	Überschreitungen um mehr als 1.000 €

Die Einkommengrenze nach § 20 Nds. KiTaG setzt sich wie folgt zusammen:

Grundbetrag in Höhe von 83 % des zweifachen Eckregelsatzes	679,00 €
+ Familienzuschlag für jede weitere Person (70 % des Eckregelsatzes)	242,00 €
+ angemessene Unterkunftskosten gemäß der im Leitfaden des Landkreises Göttingen festgesetzten Kosten der Unterkunft (= Höchstbeträge)	

Hauptsatzung

der Gemeinde Ebergötzen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds.GVBL.S.576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds.GVBL.S.226), hat der Rat der Gemeinde Ebergötzen in seiner Sitzung am 14. November 2016 folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Ebergötzen“.
- (2) Die Gemeinde gehört der „Samtgemeinde Radolfshausen“ an.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Ebergötzen zeigt in halbgespaltenem und wellengeteiltem Schilde vorn in grün zwei aus der Teilungslinie hervorkommende, auf einem Halm fächerförmig stehende goldene Ähren; hinten in Rot einen goldenen einseitig aufgebogenen Maueranker; unten in Gold ein achtspeichiges schwarzes Mühlrad.
- (2) Die Flagge der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen auf einem längs geteilten Tuch in den Farben Gold und Grün.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Ebergötzen, Landkreis Göttingen“.

§ 3

Organe der Gemeinde Ebergötzen

Organe der Gemeinde Ebergötzen sind der Gemeinderat, der Verwaltungsausschuss und die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

§ 4

Zuständigkeit des Gemeinderates, Wertgrenzen

- (1) Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus § 58 NKomVG.
- (2) Der Beschlussfassung des Gemeinderates bedürfen
 - a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt.

- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 5

Verwaltungsausschuss

- (1) Dem Verwaltungsausschuss gehören an:
- Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister
 - Die Beigeordneten
 - Abgeordnete mit beratender Stimme (§ 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG)
- (2) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 und § 77 NKomVG.
- (3) Alle Ratsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen. § 41 NKomVG gilt entsprechend.

§ 6

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig. Sie/er ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Die Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ergibt sich aus § 105 NKomVG i.V. mit § 85 NKomVG.

§ 7

Vertreter der Bürgermeister

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den ersten stellvertretenden Bürgermeister/in und bei dessen Verhinderung durch den zweiten stellvertretenden Bürgermeister/in vertreten.

§ 8

Einwohnerinformation/Einwohnerversammlungen

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in den öffentlichen Sitzungen des Rates, über Pressemitteilungen im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde und auf der Internetseite der Gemeinde Ebergötzen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Gemeinde rechtzeitig und umfassend über Grundlagen, Ziele und Zwecke sowie Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen und Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften und förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 9

Anregungen und Beschwerden an den Rat

Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister leitet diese an den Gemeinderat als auch an die sonst gerichtete zuständige Stelle weiter. Der Gemeinderat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

§ 10

Gebühren und Beiträge

Die Gemeinde Ebergötzen kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben spezielle Entgelte (Gebühren und Beiträge) nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften (§111 (5) NKomVG) erheben.

§ 11

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)

Der Verwaltungsausschuss beschließt im Einvernehmen, mit dem Bürgermeister über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten.

§ 12

Verkündung von Rechtsvorschriften

(1) Bekanntmachungen werden durch den Bürgermeister angeordnet.

(2) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen werden, soweit keine spezialgesetzliche Regelung zu beachten ist, im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen bekannt gemacht.

(3) Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang in den Aushangkästen der Gemeinde. Der Aushang erfolgt für 1 Woche, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Regelungen des Absatzes 4 gelten entsprechend.

(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. Der Inhalt dieser Bestandteile ist in der Bekanntmachung grob zu umschreiben, auf Ort, Zeit und Dauer der Ersatzbekanntmachung ist dabei besonders hinzuweisen.

(5) Auf die Bekanntmachung von Satzungen, Verordnungen und sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen wird zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Ebergötzen hingewiesen. Diese Hinweise sind aber nicht Teil der Bekanntmachung nach Abs. 2.

(6) Auf die ortsüblichen Bekanntmachungen wird zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Ebergötzen hingewiesen. Diese Hinweise sind aber nicht Teil der Bekanntmachung nach Abs. 3.

§ 13 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Ebergötzen vom 19.06.2012 und in der Form der I. Nachtragssatzung vom 13.08.2013 außer Kraft.

Ebergötzen, 14.11.2016



L.S.

(Detlef Jurgeleit)
Bürgermeister

Satzung
über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern,
Verdienstausfallentschädigungen und Auslagenersatz an Ratsmitglieder,
Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Ebergötzen

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 sowie 58 Abs. 1 Ziff. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Ebergötzen in seiner Sitzung am 06.12.2016 folgende Satzung beschlossen

§ 1

Aufwandsentschädigungen für den Bürgermeister/die Bürgermeisterin die stellvertretende/n Bürgermeister, die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erhält für seine repräsentative Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 333,00 Euro und für ihre/seine administrative Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 167,00 Euro.
- (2) Die/der 1. stv. Bürgermeisterin/Bürgermeister erhält für ihre/seine repräsentative Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150,00 Euro.
- (3) Die/der 2. stv. Bürgermeisterin/Bürgermeister erhält für ihre/seine repräsentative Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro
- (4) Fraktions- oder Gruppenvorsitzende erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro.
- (5) Daneben werden die Beträge nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung an die dem Rat angehörenden Mitglieder gezahlt.
- (6) Als Entschädigung für Fahrten im Bereich der Gemeinde erhält die Bürgermeisterin/der Bürgermeister eine monatliche Pauschale in Höhe von 50,00 Euro.
- (7) Für Dienstreisen außerhalb des Gebietes der Gemeinde erhalten die in Absatz 1 bis 4 genannten Personen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz in Höhe der Sätze, die für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister gelten. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge wird Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt.
- (8) Die Aufwandsentschädigungen sind monatlich im Voraus zu zahlen. Sie werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Tätigkeit endet.
- (9) Die Aufwandsentschädigungen und Entschädigungen ruhen, wenn die Dienstgeschäfte, ausgenommen in Zeiten des Erholungsurlaubs, länger als einen Monat nicht ausgeübt werden. In diesem Fall erhält die Vertreterin/ der Vertreter für die Dauer der Vertretung unter Fortfall der eigenen Entschädigung die Aufwandsentschädigung des/der zu Vertretenden.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder, Verdienstausschüttung, Kinderbetreuungskosten und Auslagenersatz

(1) Die Ratsmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung eine Monatspauschale in Höhe von 20,00 Euro. Daneben wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 Euro gezahlt. Die Aufwandsentschädigungen nach Satz 1 erhöhen sich um 9,00 Euro mtl. je betreuungsbedürftigem Kind.

(2) Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 Satz 2 wird gezahlt für Sitzungen des Gemeinderates, des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse sowie der Fraktionen/Gruppen. Daneben wird ein Sitzungsgeld gewährt für die Teilnahme an Sitzungen der Organe juristischer Personen des öffentlichen Rechts, an Besprechungen, Besichtigungen und Empfängen, soweit sich dies aus der Wahrnehmung der Mitgliedschaft im Rat der Gemeinde Ebergötzen ergibt und durch den Verwaltungsausschuss genehmigt wurde. Ausgenommen hiervon sind Vorbesprechungen von Gemeinderats-, Ausschuss- Fraktions-/Gruppensitzungen sowie Sitzungen der Fraktionsvorstände.

(3) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach § 55 NKomVG geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 18,00 Euro.

(4) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschüttung ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstausschüttung gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausschüttung geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlichen gezahlten Ersatzes des Verdienstausschüttung.

Voraussetzung für die Gewährung der vg. Aufwendungen ist, dass die Tätigkeiten notwendig zu solchen Zeiten erfolgen, die normalerweise für die Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen und das Kind/die Kinder nicht in einer üblichen Tageseinrichtung untergebracht ist/sind. Dies gilt entsprechend für Ratsmitglieder, die als Hausfrau/Hausmann tätig sind. Die Höhe der Verdienstausschüttung wird auf 18,00 Euro je angefangene Stunde, der Auslagenersatz auf 18,00 Euro/Tag begrenzt.

(5) Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 gilt für eine Sitzung. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht gilt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

(6) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 1 Abs. 7 der Satzung entsprechend.

§ 3

Entschädigung der sonstigen Ausschussmitglieder

Die nicht dem Gemeinderat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld von 10,00 Euro pro Sitzung. Für sie gelten im Übrigen die Vorschriften des § 2 Absätze 2 bis 6.

§ 4

Entschädigung der Mitglieder des Umlegungsausschusses

- (1) Für jede Sitzung des Umlegungsausschusses erhalten die Mitglieder einschließlich der/des Vorsitzenden und der/des stellv. Vorsitzenden bei Teilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von 12,00 Euro.
- (2) Für die Vorbereitung der Sitzungen des Umlegungsausschusses werden neben dem Sitzungsgeld folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 - a) Fachmitglieder, einschl. der/des Vorsitzenden und der/des stellv. Vorsitzenden je Sitzung 20,00 Euro.
 - b) an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Umlegungsausschusses sofern mindestens ein Umlegungsverfahren läuft und dieses nicht ausgesetzt ist, je Sitzungsmonat 30,00 Euro.
 - c) an die stv. Vorsitzende/den stellv. Vorsitzenden des Umlegungsausschusses, sofern mindestens ein Umlegungsverfahren läuft und dieses nicht ausgesetzt ist, je Sitzungsmonat 15,00 Euro.
- (3) Die Leiterin/der Leiter der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses bzw. ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter sind den Fachmitgliedern gleichgestellt. Die im Umlegungsausschuss tätigen Ratsmitglieder erhalten eine Reisekostenentschädigung gem. § 1 (7) dieser Satzung.
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 2 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Aufwandsentschädigung des Ortsheimatpflegers/der Ortsheimatpflegerin

Die ehrenamtlich tätigen Ortsheimatpfleger/innen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro. Dieser Betrag enthält, soweit gesetzlich zulässig, die Pauschalversteuerung nach § 40 a Einkommensteuergesetz.

- (2) Hinsichtlich der Fahrkosten gilt § 1 Abs. 7 entsprechend.

§ 6

Schlussbestimmungen

(1) Die Gemeinde Ebergötzen übernimmt für die in § 1 dieser Satzung aufgeführten Aufwandsentschädigungen, soweit sie der Besteuerung unterliegen und eine Pauschalversteuerung gesetzlich zulässig ist, die pauschalierte Lohnsteuer nach § 40 a Einkommensteuergesetz.

(2) Die Gemeinde Ebergötzen übernimmt für die in § 1 dieser Satzung aufgeführten Aufwandsentschädigungen, soweit sie sozialversicherungspflichtig sind, die nach den gesetzlichen Vorschriften von ihr zu entrichtenden Beiträge zur Sozialversicherung.

(3) Die Versteuerung der übrigen Aufwandsentschädigungen und der übrigen Entschädigungen ist Angelegenheit der/des jeweiligen Empfängerin/Empfängers.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.11.2001 einschließlich der hierzu ergangenen Nachträge außer Kraft.

Ebergötzen, den 06.12.2016



(Detlef Jurgeleit)
Bürgermeister

L.S.

Nachtragshaushaltssatzung

der Samtgemeinde Gieboldehausen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 115 NKomVG hat der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen in der Sitzung am 10.11.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
- Euro -				
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	10.375.600	0	0	10.375.600
ordentliche Aufwendungen	10.375.600	0	0	10.375.600
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.915.400	0	0	9.915.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.330.800	0	0	9.330.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	226.900	0	0	226.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.600.800	0	0	1.600.800
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	138.000	0	0	138.000
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	10.142.300	0	0	10.142.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	11.069.600	0	0	11.069.600

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 213.500 € erhöht und damit auf 213.500 € neu festgesetzt.

§ 4

Die Höhe der Liquiditätskredite bleibt unverändert.

§ 5

Der Umlagesatz der Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

§ 6

Die Regelungen des § 6 werden nicht geändert.

Gieboldehausen, den 10.11.2016




.....
Die Samtgemeindebürgermeisterin

Die Haushaltssatzung der Samtgemeinde Gieboldehausen liegt in der Zeit vom 16.12.2016 bis einschließlich 27.12.2016 bei der Samtgemeinde Gieboldehausen, Hahlestraße 1, 37434 Gieboldehausen zur Einsichtnahme aus.

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 15.12.2016 Nr. 55



STADT OSTERODE AM HARZ

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Stadt Osterode am Harz; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Siebenbürgenweg“, 4. Änderung, der Stadt Osterode am Harz

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 29. November 2016 beschlossen, die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Siebenbürgenweg“, 4. Änderung der Stadt Osterode am Harz im vereinfachten Verfahren gem. § 13 (1) BauGB durchzuführen. Zu diesem Zweck wird der Bebauungsplan für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Der Planbereich des vorgenannten Bauleitplanes ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 56 „Siebenbürgenweg“, 4. Änderung der Stadt Osterode am Harz liegt mit Begründung gem. § 13 a(3) Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 (2) BauGB in der Zeit

vom 21. Dezember 2016 bis einschließlich 22. Januar 2017

im Fachdienst Bauen der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz, Zimmer Nr. 5.15, zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit aus. Während dieser Zeit können an allen Arbeitstagen, und zwar montags bis donnerstags in der Zeit von 7.15 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags in der Zeit von 7.15 Uhr bis 12.30 Uhr, der Bebauungsplanentwurf und die Begründung eingesehen werden.

Von einer Umweltprüfung wird gem. § 13 a(3) Nr. 1 BauGB abgesehen.

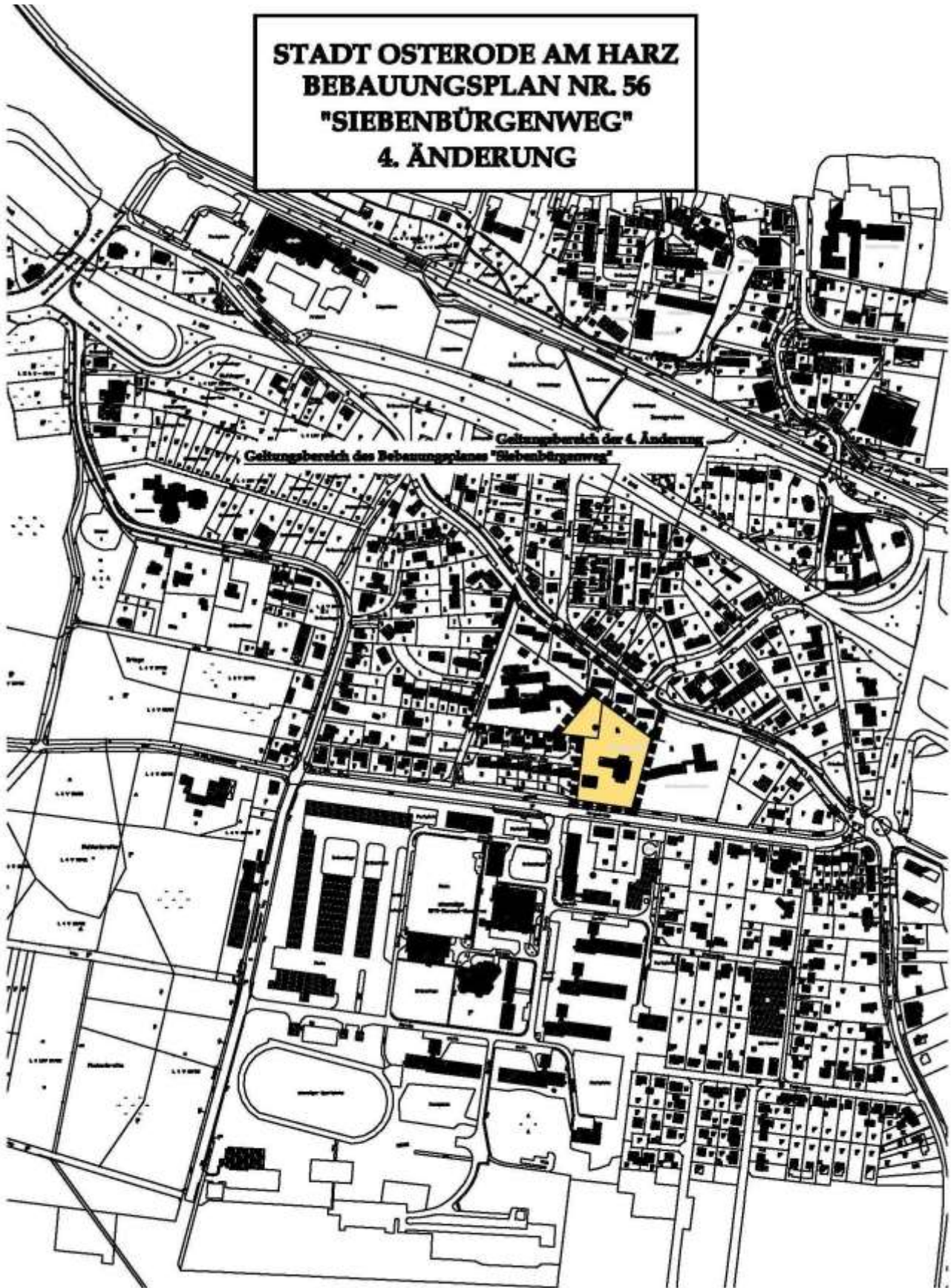
Stellungnahmen zum Entwurf können bis zum 22. Januar 2017 bei der Stadt Osterode am Harz abgegeben werden.

Die Planunterlagen sind auch im Internet unter der Adresse www.osterode.de/siebenbueergenweg ab dem 21. Dezember 2016 abrufbar.

Osterode am Harz, 01. Dezember 2016

(gez. Becker)
Bürgermeister

**STADT OSTERODE AM HARZ
BEBAUUNGSPLAN NR. 56
"SIEBENBÜRGENWEG"
4. ÄNDERUNG**



Friedhofsordnung

für den Friedhof der

Ev.-luth. Kirchengemeinde Reiffenhausen

in

37133 Friedland, Ortsteil Reiffenhausen

Gem. § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der **Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Reiffenhausen** am **29. November 2016** für den **Friedhof Reiffenhausen** folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird.

Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf den Friedhöfen Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeiten

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 13 a pflegeleichte Wahlgrabstätten (mit Grabmal im Rasen)
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 14 a Pflegeleichte Urnenreihengrabstätten mit Namenstafel an einer Stele
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 23 Genehmigungserfordernis
- § 24 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 27 Leichenhalle/Leichenkammer
- § 28 Benutzung der Friedhofskapelle Reiffenhausen und der ev.-luth. Kirche Reiffenhausen

IX. Haftung und Gebühren

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

1. Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der **Ev.-luth. Kirchengemeinde Reiffenhausen** in **Reiffenhausen** in seiner jeweiligen Größe.

Der Friedhof umfasst zurzeit das **Flurstück 12/1, Flur 10, Gemarkung Reiffenhausen** in Größe von insgesamt **0,42.55 ha**.

Eigentümerin des Flurstückes ist die **Ev.-luth. Kirchengemeinde Reiffenhausen**.

2. Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der **Ev.-luth. Kirchengemeinde Reiffenhausen, Gemeinde Friedland, Ortsteil Reiffenhausen** hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen im Sinne des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

3. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes.

§ 2

Friedhofsverwaltung

1. Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
2. Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
3. Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
4. Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

1. Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
2. Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten; Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
3. Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
4. Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

1. Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
2. Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

1. Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
2. Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
 - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattungs- oder einer Trauerfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
 - e) Druckschriften und andere Medien (z. B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) Hunde unangeleint mitzuführen.
3. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
4. Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten

1. Die Gewerbetreibenden haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
2. Eine gewerbliche Tätigkeit kann von der Friedhofsverwaltung untersagt werden, wenn der oder die Gewerbetreibende nach vorheriger Abmahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei besonders schweren Verstößen ist eine Abmahnung entbehrlich.
3. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
4. Gewerbetreibende haften gegenüber der Friedhofsverwaltung für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

1. Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
2. Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
3. Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
4. Der Kirchenvorstand, vertreten durch das Pfarramt, setzt im Einvernehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

1. Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig.
Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
2. Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
3. Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
4. Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
5. Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
6. Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

1. Die Ruhezeit für Leichen beträgt **25 Jahre**.
2. Die Ruhezeit für Aschen beträgt **25 Jahre**.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

1. Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
2. Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde gem. § 15 Nds. BestattG ausgegraben oder umgebettet werden.
3. Die Durchführung der Umbettung oder Ausgrabung ist von dem oder der Nutzungsberechtigten schriftlich unter Vorlage der Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde nach Abs. 2 beim Kirchenvorstand zu beantragen. Zudem hat sich der oder die Nutzungsberechtigte gegenüber dem Kirchenvorstand schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung oder Ausgrabung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
4. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit an einer Grabstätte wird durch eine Umbettung oder Ausgrabung nicht unterbrochen oder gehemmt. Eine Rückvergütung für nicht genutzte Ruhe- oder Nutzungszeiten an einer Grabstätte erfolgt nicht. Bei Wiederbeisetzung auf dem Friedhof sind die Gebühren gem. gültiger Friedhofsgebührenordnung zu zahlen.

5. Grabmale, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Abs. 2 nicht zulässig.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

1. Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Wahlgrabstätten
 - b) pflegeleichte Wahlgrabstätten (mit Grabmal im Rasen)
 - c) Kinderwahlgrabstätten für Kinder bis 5 Jahre
 - d) pflegeleichte Urnenreihengrabstätten mit Namenstafel an einer Stele
 - e) Urnenwahlgrabstätten.
2. Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
3. Rechte an einer Wahlgrabstätte werden nur im Todesfalle verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
4. In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden.

Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
5. Das Nutzungsrecht an einer bereits belegten Wahlgrabstelle kann auf Antrag für die zusätzliche Bestattung von einer Urne erweitert werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.
6. Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
 - a) für Särge

<u>von Kindern:</u>		Länge: 1,40 m	Breite: 0,70 m
<u>von Erwachsenen</u>	mit 1 Grabstelle:	Länge: 2,00 m	Breite: 1,00 m
	mit 2 Grabstellen:	Länge: 2,40 m	Breite: 2,00 m
 - b) für Urnengrabstätten: Länge: **1,00 m** Breite: **1,00 m**.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Masse. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den jeweiligen Friedhof maßgebend.
7. Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) **0,90 m**, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche **0,50 m**. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
8. Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
9. Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
10. Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Abs. 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

entfällt

§ 13 Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt **25 Jahre**, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
2. Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um **10 Jahre** verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung ist das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte so zu verlängern, dass eine Nutzungszeit von vollen **25 Jahren** (Anzahl der für die Wahlgrabstätte geltenden Ruhezeit (s. § 9)) besteht. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
3. In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
 - a) Ehegatte,
 - b) Lebenspartner/Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
 - d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) Eltern,
 - f) Geschwister,
 - g) Stiefgeschwister,
 - h) nicht unter a) bis g) fallende Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

4. Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 3 a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
5. Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Abs. 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Abs. 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Abs. 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Abs. 4.

§ 13 a Pflegeleichte Wahlgrabstätten (mit Grabmal im Rasen)

1. Pflegeleichte Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt **25 Jahre**, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
2. Pflegeleichte Wahlgrabstätten müssen mit einer Namensplatte in der Größe 0,40 m x 0,50 m aus Granit belegt werden, die mindestens 2 cm unter der Rasenfläche liegen muss. Die Namensplatte muss mindestens eine Kennzeichnung des/der Verstorbenen mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Todesjahr aufweisen. Die Flächen werden mit Rasen eingesät und von der Friedhofsverwaltung gepflegt.
3. Eine Bepflanzung der Grabstelle sowie das Abstellen von Blumenschalen, Kerzen etc. auf der Grabstätte sind nicht erlaubt und werden von der Friedhofsverwaltung ausnahmslos entfernt.
4. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung anderes ergibt, gelten die gleichen Vorschriften wie für Wahlgrabstätten.

§ 14 Urnenreihengrabstätten

entfällt

§ 14 a Pflegeleichte Urnenreihengrabstätten mit Namenstafel an einer Stele

1. Pflegeleichte Urnenreihengrabstätten mit Namenstafel an einer Stele sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (25 Jahre) zur Beisetzung einer Asche vergeben werden.
2. Pflegeleichte Urnenreihengrabstätten erhalten eine Kennzeichnung des/der Verstorbenen mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Todesjahr des Verstorbenen auf einer Namenstafel, die an der Stele des Gräberfeldes angebracht wird.
3. Blumenschmuck ist nur an der Stele gestattet. Eine Bepflanzung der Grabstelle sowie das Abstellen von Blumenschalen, Kerzen etc. auf der Grabstelle sind nicht erlaubt und werden von der Friedhofsverwaltung ausnahmslos entfernt. Die Fläche wird mit Rasen eingesät und von der Friedhofsverwaltung gepflegt.

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

1. Urnenwahlgrabstätten werden für die Dauer von **25 Jahren** vergeben. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu zwei Urnen bestattet werden. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
2. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten

1. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
2. Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
3. Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 3 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 17 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 18 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen und anderen Anlagen

1. Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Diese dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
2. Es dürfen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind.

3. Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmale und anderer Anlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“, herausgegeben durch die Deutsche Naturstein Akademie e.V. (DENAK).
4. Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
5. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann der Kirchenvorstand auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Kirchenvorstandes nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Kirchenvorstand berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20 Allgemeines

1. Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet. Sonstige Bepflanzungen (Büsche, Sträucher etc.) dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht übersteigen.
2. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
3. Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
4. Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
5. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 21 Grabpflege, Grabschmuck

1. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
2. Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
3. Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 22 Vernachlässigung

1. Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
2. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, eibnen und einsäen und
 - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
3. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 S. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23

Genehmigungserfordernis

1. Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen und anderer Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Der Antrag ist schriftlich in zweifacher Ausfertigung durch die nutzungsberechtigte Person oder ihren Bevollmächtigten zu stellen. Wenn der Produktions-/Bearbeitungsort des Grabmals in Asien, Afrika oder Lateinamerika liegt, ist zudem der Nachweis erforderlich, dass das Grabmal in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurde (s. § 20 Abs. 2). Für den Antrag ist das beim Kirchenvorstand erhältliche Antragsmuster zu verwenden.
2. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Bestattung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum der oder des Bestatteten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.
3. Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat dem Kirchenvorstand spätestens 6 Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage eine Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen. Die Erstabnahmeprüfung ist von einem Steinmetzmeister, einer sachkundigen Person oder einer Person mit gleichwertiger Ausbildung durchzuführen.
4. Aus der Dokumentation muss hervorgehen, dass die Grabmalanlage wie im Genehmigungsantrag angegeben, errichtet worden ist. Erforderliche Abweichungen sind unter Angabe der neuen Abmessungen zu begründen.
5. Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller anderen Anlagen, Einfriedigungen (Steineinfassungen), etc. bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.
6. Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 20 Abs. 5.

§ 24

Mausoleen und gemauerte Gräfte

1. Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Gräfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 3 und 4 entsprechend.
2. Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Gräften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigte Person im schriftlichen Vertrag gegenüber dem Kapellenvorstand verpflichtet, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Gräfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen bzw. die gemauerten Gräfte von der nutzungsberechtigten Person vollständig zu entfernen.

§ 25 Entfernung

1. Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung des Kirchenvorstandes entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Nutzungszeit hat die nutzungsberechtigte Person das Grabmal und die Grabanlage auf seine Kosten zu entfernen. Soweit es sich um ein Grabmal nach § 26 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
3. Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab nach, kann die Friedhofsverwaltung die Abräumung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Die entstehenden Kosten sind von der nutzungsberechtigten Person zu zahlen. Ersatz für ein Grabmal und eine Grabanlage ist von der Friedhofsverwaltung nicht zu leisten. Die Friedhofsverwaltung ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und Grabanlagen verpflichtet.

Die Verpflichtungen aus dieser vorstehenden Bestimmung erstrecken sich auch auf bei Inkrafttreten dieses Absatzes bereits vorhandenen Grabmalen und sonstigen Anlagen.

§ 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27 Leichenhalle/Leichenkammer

entfällt

§ 28 Benutzung der Friedhofskapelle Pahrensen und der ev.-luth. Kirche Reiffenhausen

1. Für die Trauerfeier steht die **Friedhofskapelle Reiffenhausen** zur Verfügung. Die Friedhofskapelle ist in Trägerschaft der Gemeinde Friedland. Die Nutzung unterliegt der Friedhofssatzung der Gemeinde Friedland.
2. Für verstorbene Mitglieder der **ev.-luth. Kirchengemeinde Reiffenhausen** oder für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e.V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren, steht für die Trauerfeier auch die **ev.-luth. Kirche Reiffenhausen** zur Verfügung.
3. Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
4. Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 29 Haftung

1. Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die von ihnen oder in ihrem Auftrage errichteten Grabmalen, und andere Anlagen entstehen.
2. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 30 Gebühren

1. Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

2. Soweit Gebühren nicht, nicht vollständig und/oder nicht fristgerecht gezahlt werden, werden Verzugszinsen in Höhe von 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 Abs. 1 BGB fällig.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 31

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom **28. November 2007** außer Kraft.

Reiffenhausen, den 29. November 2016

Ev.-luth. Kirchengemeinde Reiffenhausen Der Kirchenvorstand

gez. Annette Bornemann-Bukowski

Vorsitzende

(Siegel)

gez. Pastor Philipp Hoher

Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 28. April 2006 und § 2 Abs. 1 Ziffer 3.2 der Ordnung zur Übertragung von Genehmigungsbefugnissen des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Göttingen auf das Kirchenkreisamt Göttingen-Münden vom 12.10.2006 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Göttingen, den 12. Dezember 2016

Ev.-luth. Kirchenkreis Göttingen Der Kirchenkreisvorstand Die Beauftragte

(Siegel)

gez. Klett

Klett

Verteiler

Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Reiffenhausen (3-fach)
Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden, III.1
Landkreis Northeim (Veröffentlichung im Amtsblatt)
Gemeinde Friedland (Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde in vereinfachter Form)

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der

Ev.-luth. Kirchengemeinde Reiffenhausen

in 37133 Friedland, Ortsteil Reiffenhausen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. Kirchengemeinde Reiffenhausen** in **37133 Friedland, Ortsteil Reiffenhausen** hat der Kirchenvorstand am **29. November 2016** folgende Friedhofsgebührenordnung für den **Friedhof Reiffenhausen** beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und dessen Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde bzw. Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschild

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätten

entfällt

2. Wahlgrabstätten

- | | |
|---|------------|
| a) Wahlgrabstätte für 25 Jahre je Grabstelle | 650,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 26,00 € |
| c) Pflegeleichte Wahlgrabstätte (mit Grabmal im Rasen) für 25 Jahre je Grabstelle | 1.000,00 € |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 40,00 € |
| e) Kinderwahlgrabstätte für Kinder bis 5 Jahre für 25 Jahre je Grabstelle | 300,00 € |
| f) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 12,00 € |

3. Urnenreihengrabstätten

Urnenrasengemeinschaftsgrabstätte für 25 Jahre je Grabstelle inkl. Namenstafel an der Stele 950,00 €

4. Urnenwahlgrabstätten

- | | |
|---|----------|
| a) Urnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen für 25 Jahre je Urnenbestattung | 550,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 22,00 € |

5. Erweiterung des Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstätten
(gem. § 11 Nr. 5 der Friedhofsordnung)

- | | |
|--|----------|
| a) Nutzungsgebühr für eine zusätzliche Urnenbeisetzung | 380,00 € |
| b) eine Gebühr gemäß § 6 I. Nr. 6 | |

6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 bzw. 1/20 der unter § 5 I Nr. 2 dieser Ordnung geltenden Gebühren zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. entfällt

III. **Verwaltungsgebühren:**

- | | |
|--|---------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung | 75,00 € |
| 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals | 50,00 € |

IV. **Friedhofsunterhaltungsgebühr**

Für Grabstätten, die vor Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung ein Nutzungsrecht bestanden hat, bis zum Ablauf dieses Nutzungsrechtes bzw. bis zum Beginn einer eventuellen Verlängerung

pro Jahr je Grabstelle 10,00 €.

Die Gebühr wird rückwirkend für 5 Jahre erhoben und ist jeweils zum 01.01. des entsprechenden Jahres fällig.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühren können für die gesamte Nutzungszeit im Voraus bezahlt werden.

Sollte eine Grabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit auf Antrag der/des Nutzungsberechtigten eingeebnet werden, so ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr sofort bis zum Ende der Nutzungszeit zu zahlen.

V. **Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle Reiffenhausen und der ev.-luth. Kirche Reiffenhausen**

Die **Friedhofskapelle Reiffenhausen** befindet sich in Trägerschaft der Gemeinde Friedland. Die Gebühren für die Benutzung werden von der Gemeinde Friedland gesondert erhoben.

Gebühr für die Benutzung der **ev.-luth. Kirche Reiffenhausen** 250,00 €
je Trauerfeier

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom **28. November 2007** außer Kraft.

Reiffenhausen, den 29. November 2016

**Ev.-luth. Kirchengemeinde Reiffenhausen
Der Kirchenvorstand**

gez. Annette Bornemann-Bukowski

Vorsitzende

Siegel

gez. Pastor Philipp Hoher

Kirchenvorsteher

Seite 3.

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 28. April 2006 und § 2 Abs. 1 Ziffer 3.1 der Ordnung zur Übertragung von Genehmigungsbefugnissen des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Göttingen auf das Kirchenkreisamt Göttingen-Münden vom 12.10.2006 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Göttingen, den 12. Dezember 2016

**Ev.-luth. Kirchenkreis Göttingen
Der Kirchenkreisvorstand
Die Beauftragte**

gez. Klett

Klett

Verteiler:

Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Reitterhausen (3-fach)
Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden - III, 1 -
Landkreis Göttingen (Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen)
Gemeinde Friedland (Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Friedland)

Preisblatt ab 01.01.2017

Gemeindegebiet Friedland

A. Trinkwasser	netto	brutto (7% MwSt)
Arbeitspreis je cbm	2,28 €	2,44 €
Grundpreis pro Jahr		
Qn 2,5 / Q3-4	36,00 €	38,52 €
Qn 6 / Q3-10	90,00 €	96,30 €
Qn 10 / Q3-16	144,00 €	154,08 €
Qn 15 / Q3-25	225,00 €	240,75 €
Qn 40 / Q3-63	567,00 €	606,69 €
Qn 60 / Q3-100	900,00 €	963,00 €
Messpreis pro Jahr Abzugszähler	10,98 €	11,75 €
B. Schmutzwasser		
Arbeitspreis je cbm	2,31 €	
Grundpreis pro Jahr		
Qn 2,5 / Q3-4	36,00 €	
Qn 6 / Q3-10	90,00 €	
Qn 10 / Q3-16	144,00 €	
Qn 15 / Q3-25	225,00 €	
Qn 40 / Q3-63	567,00 €	
Qn 60 / Q3-100	900,00 €	
Dezentrale Anlagen Abfuhr je cbm	34,80 €	
C. Niederschlagswasser		
Arbeitspreis je qm	0,38 €	

Preisblatt ab 01.01.2017

Gemeindegebiet Rosdorf

A. Trinkwasser	netto	brutto (7% MwSt)
Arbeitspreis je cbm	2,10 €	2,25 €
Grundpreis pro Jahr		
Qn 2,5 / Q3-4	36,00 €	38,52 €
Qn 6 / Q3-10	90,00 €	96,30 €
Qn 10 / Q3-16	144,00 €	154,08 €
Qn 15 / Q3-25	225,00 €	240,75 €
Qn 40 / Q3-63	567,00 €	606,69 €
Qn 60 / Q3-100	900,00 €	963,00 €
Messpreis pro Jahr Abzugszähler	10,98 €	11,75 €
B. Schmutzwasser		
Arbeitspreis je cbm	2,43 €	
Qn 2,5 / Q3-4	36,00 €	
Qn 6 / Q3-10	90,00 €	
Qn 10 / Q3-16	144,00 €	
Qn 15 / Q3-25	225,00 €	
Qn 40 / Q3-63	567,00 €	
Qn 60 / Q3-100	900,00 €	
Dezentrale Anlagen Abfuhr je cbm	34,80 €	
C. Niederschlagswasser		
Arbeitspreis je qm	0,38 €	

Preisblatt ab 01.01.2017

Gemeindegebiet Neu-Eichenberg

A. Trinkwasser	netto	brutto (7% MwSt)
Arbeitspreis je cbm	2,21 €	2,36 €
Grundpreis pro Jahr	7,20 €	7,70 €
Messpreis pro Jahr Abzugszähler	10,98 €	11,75 €
B. Schmutzwasser		
Arbeitspreis je cbm	3,26 €	
C. Niederschlagswasser		
Arbeitspreis je qm	0,20 €	